

Aktualisierung der bestehenden Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds der Stadt Celle.

<i>Organisationseinheit:</i> 71 Klimaschutz <i>Zuständigkeit:</i> Stadtbaurätin Elena Kuhls	<i>Datum:</i> 02.10.2025
--	-----------------------------

Ziele:

Erfüllung der Aufgaben als Oberzentrum

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Klima, Umwelt, Verkehr und technische Dienste	05.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	02.12.2025	N
Rat der Stadt Celle	03.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Celle beschließt die Aktualisierung der Förderrichtlinien sowie des Antragsformulars des Klimaschutzfonds der Stadt Celle wie in den beigefügten Entwurfsdateien.

Die vorgenommenen Änderungen werden mit der Förderperiode 2026 ab dem 01.01.2026 für alle neu eingehenden Anträge wirksam.

Sachverhalt:

Die aktuell gültigen Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds der Stadt Celle bestehen seit dem 01.01.2023. Das Antragsformular wurde letztmalig zur Förderperiode 2023 aktualisiert.

I. Aktualisierung der Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds der Stadt Celle:

Die Nummerierung der einzelnen Punkte der Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds der Stadt Celle wurde im Rahmen einer logischen Fortführung aktualisiert. Die einzelnen förderfähigen Maßnahmen nach Punkt 3 (Förderfähige Maßnahmen) und 4 (Form und Höhe der Förderung) wurde entsprechend der Antragszahlen in der Reihenfolge abgeändert, sodass die Förderbereiche mit den höchsten Antragszahlen zuerst aufgeführt werden.

Der Punkt 4 (Form und Höhe der Förderung) ist grundlegend aktualisiert worden. Es wurden einige ungenaue Formulierungen, die zu Verständnisfragen auf Seiten von Antragsstellern und Antragstellerinnen führten, durch präzisere Ausformulierung detaillierter beschrieben. So wird unter 4.1 zukünftig genau beschrieben, welche Einzelpositionen nicht förderfähig sind, dies betrifft im Besonderen Maße die Personalkosten, die gegenwärtig Gegenstand zahlreicher Nachfragen sind. Zusätzlich wurde detailliert beschrieben, dass Heizkörper grundsätzlich nicht förderfähig sind. Weitere Förderpunkte wurden prägnanter beschrieben, wodurch die Übersichtlichkeit verbessert werden konnte.

Neu in die Förderrichtlinien aufgenommen wurde der Punkt f) (Haushaltsgroßgeräte.) Das Ziel dieses neuen Förderpunktes ist die Teilhabe von Mietern und Mieterinnen an der Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen. Gegenwärtig ist eine Förderung über die Klimaschutzfonds der Stadt Celle nahezu ausschließlich nur für Objekteigentümer und Objekteigentümerinnen möglich. Die finanziellen Mittel des Klimaschutzfonds sind für diesen

neuen Förderpunkt ausreichend.

Der Punkt 4.3 (Sonstige Maßnahmen) wurde aktualisiert und die notwendigen Anforderungen an die Antragsteller detaillierter beschrieben.

Der Punkt 7.3 (Bewilligungsverfahren) wurde aktualisiert und vereinfacht. Zukünftig wird der Nachweis der Energieeinsparung sowie der prognostizierten Treibhausgasreduzierung nur noch für energetische Sanierungsmaßnahmen nach Punkt 4.2c der Förderrichtlinien erforderlich sein. Dies stellt eine Vereinfachung für die Antragsteller dar, da auf eine aufwändige Berechnung für die Treibhausgasreduzierung bei einem Heizungsaustausch verzichtet wird. Diese war häufig nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand und erheblicher Ungenauigkeit durch die Sachverständigen zu erstellen.

Weiterhin wurde die Bezeichnung der Stabsstelle aktualisiert.

II. Aktualisierung des Antragsformulars für den Klimaschutzfonds der Stadt Celle:

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen der Richtlinien des Klimaschutzfonds ist eine Anpassung des Antragsformulars notwendig. Der neu hinzugenommene Förderpunkt wurde in das Formular integriert und die Änderungen übersichtlich eingearbeitet.

Die Änderungen der beiden Dokumente befinden sich im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien in dem Anhang dieser Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen auf den laufenden Haushalt der Stadt Celle zu erwarten.

Auswirkungen für Integration:

Die Fördermittelberatung erfolgt unabhängig von dem sprachlichen Niveau des Antragstellenden. Bei Verständnisschwierigkeiten der Förderrichtlinie aufgrund der vorhandenen begrenzten Sprachkenntnisse erfolgt eine ausführliche Erläuterung in einer leicht verständlichen und angepassten Erklärung. Der Klimaschutzfonds trägt daher zu einer Teilhabe an dem gesellschaftlichen Leben in Deutschland bei.

Klimaauswirkungen:

Durch die Aktualisierung der Förderrichtlinien wird der potentielle Empfängerkreis für den Erhalt zusätzlicher Fördermittel auf den Kreis der Mieter und Mieterinnen erweitert, wodurch mehr Menschen für den lokalen Klimaschutz motiviert werden können. Dementsprechend wird die lokale Treibhausgasbilanz durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen positiv beeinflusst.

Anlage/n

1	Anhang I - Bisher gültige Richtlinien für den Klimaschutzfonds der Stadt Celle
2	Anhang II - Zukünftig gültige Richtlinien für den Klimaschutzfonds der Stadt Celle
3	Anhang III - Bisher gültiges Antragsformular für den Klimaschutzfonds der Stadt Celle
4	Anhang IV - Zukünftig gültiges Antragsformular für den Klimaschutzfonds der Stadt Celle

**Förderrichtlinien
des Klimaschutzfonds Celle
Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
zu Klimaschutzmaßnahmen**

vom 16.06.2016, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 08.12.2022

1.1 Förderzweck

Der Klimaschutzfonds wird von der Stadt Celle verwaltet und gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen klimawirksamer atmosphärischer Spurengase, insbesondere Kohlendioxid, beitragen bzw. die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen. Zusätzlich dient der Klimaschutzfonds dazu, die Folgen des Klimawandels abzumildern und die Bedrohung der Biodiversität durch die Auswirkung des Klimawandels entgegen zu wirken. Die finanzielle Ausstattung des Klimaschutzfonds erfolgt durch die beiden Hauptsponsoren SVO Vertrieb GmbH (SVO) und Celle-Uelzen Netz GmbH (CUN). Der Förderschwerpunkt der Installation von Photovoltaikanlagen wird ausschließlich von der Stadt Celle finanziert.

1.2 Regelung zur Aufgabenerfüllung

Die Kosten der operativen Geschäftstätigkeit, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung anfallen, sind vorab aus den Mitteln des jeweiligen Haushaltsjahres zu decken. Es ist dabei auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten. Es darf nur über eingezahlte Mittel verfügt werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können:

- Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien
- Maßnahmen zur Einführung und Nutzung innovativer Technologien (z. Bsp. Mit PV-Strom gespeiste Luft-Wärmepumpen etc.) zur rationellen Energienutzung und zur Einsparung von Energie
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und in der städtebaulichen Entwicklung von Stadtquartieren
- Maßnahmen zur Förderung von Fahrrad- oder E-Mobilität sowie Klimaschutzveranstaltungen
- Maßnahmen, die einen Demonstrationscharakter besitzen und die Markteinführung neuer Technologien unterstützen
- Maßnahmen die die Folgen des Klimawandels abmildern
- Maßnahmen die die Biodiversität fördern und erhalten
- Sonstige klimaschutzfördernde Maßnahmen und Projekte

3. Form und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten. Personal-, Verwaltungs-, Betriebs-, Folge- und andere Kosten sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme und beträgt regelmäßig:

a) bei **solarthermischen Anlagen** je nach Kollektortyp pauschal

400,00 € bei Flachkollektoren

500,00 € bei Röhrenkollektoren

Voraussetzung ist ein Deckungsanteil für die Warmwassererzeugung von mindestens 50 % eines durchschnittlichen Haushaltes, der durch Vorlage einer Erklärung des Installationsbetriebs oder Herstellers zur Auslegung der Anlage nachgewiesen wird

b) bei Photovoltaik-Anlagen

200,00 € je kWp installierter Leistung, höchstens 1.200,00 € je Anlagenstandort

Voraussetzung ist eine weitestgehende Verschattungsfreiheit der Anlage; als Anlagenstandort gilt grundsätzlich das Baugrundstück

c) bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (z.B. Blockheizkraftwerke - BHKW) pauschal
500,00 €

d) bei Anlagen zur Nutzung von Erdwärme bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW

1.000,00 € je Erdwärmekollektoranlage

2.000,00 € je Erdwärmesondenanlage

Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen (reversible Anlagen), erhöht sich der jeweilige Fördersatz um 50 % auf maximal 3.000 € je Objekt

e) bei der Errichtung **innovativer Heizungssysteme** mit erneuerbaren Energien und/oder BHKW-Technologien

10 % **der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten**, höchstens 3.000,00 € je Objekt

f) Bei Sanierungsmaßnahmen **zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich** und in der städtebaulichen Entwicklung von Stadtquartieren

20 % **der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten**, höchstens 6.000,00 € je Objekt unter der Voraussetzung, dass in einer Maßnahme mindestens die Gewerke Dach, Fassade, Fenster und Türen komplett saniert werden, andernfalls

15 % **der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten**, höchstens 4.000,00 € je Objekt bei der energetischen Teilsanierung einzelner Gewerke; soweit durch Vorlage von Schlussrechnungen nachgewiesen wird, dass innerhalb eines Zeitraums von höchstens 2 Jahren mindestens die Gewerke Dach, Fassade, Fenster und Türen komplett saniert worden sind, höchstens 5.000 € je Objekt

Bei energetischen Sanierungsmaßnahmen im Geschosswohnungsbau bzw. bei Mehrfamilienhäusern und vergleichbaren gemischt genutzten Objekten beträgt abweichend der Höchstbetrag der Förderung 2.500,00 € je Einheit/Wohnung und 20.000,00 € je Objekt.

g) bei der Nutzung von **elektrisch angetriebenen Lastenfahrrädern** anstelle des eigenen Autos **10 % der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens 500 € je Fahrrad** und maximal 1.000 € je Antragsteller unter der Voraussetzung, dass das Lastenfahrrad eine Zuladung von mindestens 40 Kilogramm Nutzgewicht und eine Gesamttraglast von mindestens 100 kg besitzt.

Bei Nachweis einer Schwerbehinderung erhöht sich der Fördersatz um 50 % auf maximal 750 € je Fahrrad bzw. 1.500 € je Antragsteller.

h) bei der Anlegung von Gründächern auf Garagen & Dächern pauschal **50 € je m² Dachfläche**, höchstens 2.000 €

Eine Kombination mit den Förderpunkten nach a) und b) ist bis zu einer Förderquote von 49 % **der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten** möglich.

3.3 Ausnahmen von den vorgenannten Regelsätzen sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere bei Vorhaben mit Demonstrations- und Modellcharakter.

3.4 Sonstige Maßnahmen, insbesondere Klimaschutzveranstaltungen, können mit einem Zuschuss gefördert werden, über dessen Höhe im Einzelfall entsprechend der Bedeutung und Wirkung für den Klimaschutz entschieden wird.

4. Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen von

- Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts,
- eingetragenen Vereinen,
- natürlichen und juristischen Personen.

5. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses und Verhältnis zu anderen Fördermöglichkeiten

5.1 Die zu fördernden Maßnahmen müssen im Gebiet der Stadt Celle durchgeführt werden.

5.2 Die zu fördernde Maßnahme darf bei Antragstellung nicht begonnen sein und grundsätzlich erst durchgeführt werden, wenn ein Bewilligungsbescheid erteilt oder dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zugestimmt wurde. Planungs- und Beratungsleistungen, die Anforderung von Kostenangeboten sowie der Abschluss von Lieferverträgen gelten nicht als Maßnahmenbeginn nach Satz 1. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf die nachfolgende Bewilligung eines Zuschusses zur Finanzierung der Maßnahme abgeleitet werden.

5.3 Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes, des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Fördermittel der Stadt Celle dürfen zusätzlich zu diesen Fördermitteln in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen und die gesamte Förderung 49 % der zuschussfähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen möglich.

5.4 Die Investitionen müssen im Förderpunkt der „Sanierungsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich“ ein Mindestvolumen von 4 Fenstern aufweisen. Abweichend hiervon muss mindestens ein Investitionsvolumen von **5.000 €** je Antrag beantragt werden.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungszeitraum (Förderperiode) für Zuschüsse aus dem Klimaschutzfonds ist das Kalenderjahr.

6.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können bis zum 31. Mai der jeweiligen Förderperiode (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Stadt Celle, Stabsstelle „Steuerung und Klimaschutz“, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle gestellt werden. Zusätzlich können die Anträge auch digital (online) eingereicht werden. Als fristgerecht gestellt gelten nur vollständige, uneingeschränkt prüfbare Anträge.

6.3 Zum Antrag gehören in der Regel folgende Angaben:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht; bei Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und der Errichtung innovativer Heizsysteme gehört dazu auch der von einem Sachverständigen gefertigte Nachweis der voraussichtlichen Energieeinsparung und CO₂-Minderung
- Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote,
- Deklaration von Fördermitteln, die bei anderen Stellen beantragt werden,
- schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers betroffener Grundstücke, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Anforderungen der Allgemeinen Richtlinie der Stadt

Celle über die Gewährung von Zuwendungen.

6.4 Der form- und fristgerechte Eingang des Antrags wird von der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt. Ist ein Antrag unvollständig, teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit und weist auf die Fristeinholung nach Nr. 6.2 Satz 2 hin. Auf gesonderten Antrag hin kann die Geschäftsstelle dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen; dabei ist auf den Vorbehalt nach Nr. 5.2 Satz 3 hinzuweisen. Nicht innerhalb der Antragsfrist eingehende Anträge werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen unter Verweis darauf, dass eine Förderung in der jeweiligen Förderperiode nicht erfolgen kann.

6.5. Die Geschäftsstelle prüft die form- und fristgerecht eingegangenen Anträge und ordnet diese den Förderbereichen nach Nr. 3.2.zu.

6.6 Sofern die in der Förderperiode verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds nicht ausreichen, um zu allen form- und fristgerecht eingereichten Anträgen Zuschüsse zu gewähren, erfolgt durch die Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds eine Priorisierung nach den folgenden Grundsätzen:

- Photovoltaikanlagen werden grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge des Antragsvorgangs bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des verfügbaren städtischen Eigenanteils des Klimaschutzfonds für eine Bezuschussung vorgesehen. Sollte das vorhandene Budget innerhalb der Förderperiode bereits aufgebraucht sein, werden fristgerecht eingereichte Anträge mit Verweis auf das aufgebrauchte Budget abgelehnt. Die Vorhaben können im Folgejahr erneut beantragt werden, sofern die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- Für Maßnahmen der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich, einschließlich der Errichtung innovativer Heizsysteme oder Solarthermischer Anlagen, können bis zu einem Gesamtbetrag von 80 % der verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds für eine Bezuschussung vorgesehen werden. Dabei werden energetische Komplettanierungen von Gebäuden vorrangig berücksichtigt; danach verbleibende Fördermittel werden für die Bezuschussung sonstiger vorgenannter Maßnahmen entsprechend der Rangfolge ihrer Fördereffizienz (CO₂-Minderung je Euro Zuschuss) vorgesehen. Grundlage für die Ermittlung der Fördereffizienz ist der mit der Antragstellung erbrachte und von der Geschäftsstelle geprüfte Nachweis eines Sachverständigen über die voraussichtliche Energieeinsparung und CO₂-Minderung.
- Sonstige Maßnahmen werden entsprechend der Rangfolge ihrer Fördereffizienz bzw. entsprechend der Bedeutung für die Innovation, die Umweltbildung oder die Verhaltensbeeinflussung breiter Bevölkerungskreise für eine Bezuschussung vorgesehen.
- Neubauten bei Wohngebäuden werden ebenfalls gefördert, sofern das Budget in der entsprechenden Förderperiode noch nicht ausgeschöpft worden ist.

6.7 Zu den gemäß Nr. 6.5 zugeordneten Anträgen und unter Berücksichtigung einer ggf. notwendigen Priorisierung nach Nr. 6.6 erstellt die Geschäftsstelle eine Übersicht

- der form- und fristgerecht eingegangenen, vollständigen Anträge,
- der Vorschläge der in der Förderperiode zu fördernden Maßnahmen mit Begründung zu den jeweiligen Zuschusshöhen,
- der nicht für eine Bezuschussung vorgesehenen Anträge

Über die Vorschläge entscheidet der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung im zuständigen Fachausschuss des Rats.

6.8 Zur Umsetzung von Projekten mit hoher Dringlichkeit und besonderer zeitlicher Bindung kann der Verwaltungsausschuss auf Grundlage einer Empfehlung des Fachausschusses im Einzelfall eine Förderung unter Abweichung von den Verfahrensregelungen nach Nr. 6.2 bis Nr. 6.7 beschließen, soweit ausreichende Mittel des Klimaschutzfonds verfügbar sind.

6.9 Auf Grundlage der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses erteilt die Geschäftsstelle Bewilligungsbescheide über die voraussichtlich zu gewährenden Zuschüsse.

Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung der Erreichung der Förderziele oder der Einhaltung von Pflichten der Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger erforderlich ist.

Zu den nicht berücksichtigten Anträgen ergeht ein Bescheid, in dem die Gründe der Nichtberücksichtigung beschrieben sind.

6.10 Nach Nr. 6.4 zurückgewiesene oder nach Nr. 6.9 nicht berücksichtigte Anträge können in nachfolgenden Förderperioden nach den dann geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle erneut gestellt werden, wenn die jeweilige Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

7. Maßnahmenumsetzung und Auszahlung des Zuschusses

7.1 Die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Fördermaßnahme ist spätestens bis zum 30. Juni des auf die jeweilige Förderperiode folgenden Jahres abzuschließen und die Umsetzung der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

Der bewilligte Zuschuss ist spätestens 2 Monate nach Umsetzung der Maßnahme zur Auszahlung anzufordern; bei umfangreichen Maßnahmen können entsprechend dem Maßnahmenfortschritt auch anteilige Abschlagszahlungen angefordert werden. Im begründeten Einzelfall kann die Geschäftsstelle die vorgenannten Fristen verlängern.

Auf die Auszahlung eines nicht fristgerecht abgeforderten Zuschusses besteht kein Anspruch. Die Geschäftsstelle soll in diesem Fall den Bewilligungsbescheid nach vorheriger Anhörung zurücknehmen.

7.2. Bei der Anforderung nach Nr. 7.1 hat die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger die förderfähigen Ausgaben durch Vorlage von Rechnungen oder vergleichbaren Belegen nachzuweisen. Die Auszahlung darf erst dann erfolgen, wenn die Nachweise von der Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds geprüft und erforderlichenfalls die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme anhand von Fotos festgestellt wurde. In Einzelfällen wird die Überprüfung vor Ort durch Inaugenscheinnahme der abgeschlossenen Maßnahme durch die Stabsstelle des Klimaschutzfonds durchgeführt.

7.3 Ist der nachgewiesene Aufwand geringer als bei der Bewilligung des Zuschusses angenommen, wird im Falle einer prozentualen Förderung der Zuschuss anteilig vermindert. Entsprechend kann bei einem gegenüber der Bewilligung höheren nachgewiesenen Aufwand der Zuschuss anteilig erhöht werden, soweit aus der jeweiligen Förderperiode noch nicht verbrauchte oder gebundene Mittel des Klimaschutzfonds verfügbar sind. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit bei veränderten Kosten eine Förderung zum Höchstbetrag erfolgt.

7.4 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden und ist zurückzuzahlen, wenn von Zuschussempfängerinnen oder Zuschussempfängern Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Förderrichtlinien verstoßen wird.

7.5 Nicht als Zuschüsse abgeforderte Mittel werden der nachfolgenden Förderperiode als verfügbare Mittel des Klimaschutzfonds zugeführt.

8. Übergangsregelungen

8.1 Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2022 treten die Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle vom 16.12.2010, außer Kraft.

8.2 Im Haushaltsjahr nicht verbrauchte oder nicht durch Bewilligungsbescheid oder Förderzusage der Stabsstelle gebundene Mittel des Klimaschutzfonds werden als verfügbare Mittel der Förderperiode des darauffolgenden Jahres zugewiesen.

Celle, den 08.12.2022

gez. Dr. Nigge

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister

Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Klimaschutzmaßnahmen

Vom 16.06.2016, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom ~~08.12.2022~~ 03.12.2025

1. Förderzweck

Der Klimaschutzfonds wird von der Stadt Celle verwaltet und gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen klimawirksamer atmosphärischer Spurengase, insbesondere Kohlendioxid, beitragen bzw. die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen. Zusätzlich dient der Klimaschutzfonds dazu, die Folgen des Klimawandels entgegen zu wirken. Die finanzielle Ausstattung des Klimaschutzfonds erfolgt durch die beiden Hauptsponsoren SVO Vertrieb GmbH (SVO) und Celle-Uelzen Netz GmbH (CUN). Der Förderschwerpunkt der Installation von Photovoltaikanlagen wird ausschließlich von der Stadt Celle finanziert.

2. Regelung zur Aufgabenerfüllung

Die Kosten der operativen Geschäftstätigkeit, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung anfallen, sind vorab aus den Mitteln des jeweiligen Haushaltsjahres zu decken. Es ist dabei auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten. Es darf nur über eingezahlte Mittel verfügt werden.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können:

- Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien
- Maßnahmen zur Einführung und Nutzung innovativer Technologien (z. B. mit PV-Strom gespeiste Luft-Wärmepumpen etc.) zur rationellen Energienutzung und zur Einsparung von Energie
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und in der städtebaulichen Entwicklung von Stadtquartieren
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung bei Haushaltsgroßgeräten
- Maßnahmen zur Förderung von Klimaschutzveranstaltungen
- Maßnahmen zur Förderung von E-Bikes, E-Lastenräder und Wallboxen
- Maßnahmen, die einen Demonstrationscharakter besitzen und die Markteinführung neuer Technologien unterstützen
- Maßnahmen, die die Folgen des Klimawandels abmildern
- Maßnahmen, die die Biodiversität fördern und erhalten
- Sonstige klimaschutzfördernde Maßnahmen und Projekte

4. Form und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten. Von der Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich Personal-, Verwaltungs-, Betriebs-, Folge- und andere Kosten, sofern diese als einzelne Positionen aufgeführt werden. Weiter sind Klimaanlagen und Heizkörper inklusive Flächenheizungen wie z.Bsp. Fußbodenheizungen etc. grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

4.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme und beträgt regelmäßig:

a) **Bei Photovoltaikanlagen**

- 200,00 Euro je kWp installierter Leistung, höchstens 1.200,00 Euro je Anlagenstandort
Voraussetzung ist eine weitestgehende Verschattungsfreiheit der Anlage; als Anlagenstandort gilt grundsätzlich das Baugrundstück.

b) **Bei der Errichtung innovativer Heizungssysteme mit erneuerbaren Energien und/oder BHKW-Technologien Innovative Heizungssysteme (z. B. Luftwärmepumpen) mit erneuerbaren Energien**

- 10% der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens 3.000,00 Euro je Objekt

Voraussetzung ist die Nutzung mit einer vorhandenen Photovoltaik-Anlage oder der Nachweis, sich eine solche anzuschaffen.

c) **Bei Sanierungsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und in der städtebaulichen Entwicklung von Stadtquartieren**

- Vollsanierung
20% der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens 6.000,00 Euro je Objekt

Voraussetzung ist, dass in einer Maßnahme mindestens die Gewerke Dach, Fassade, Fenster und Türen komplett saniert werden.

- Teilsanierung
15% der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens 4.000,00 Euro je Objekt

Voraussetzung ist die Sanierung einzelner Gewerke – Dach oder Fassade oder Fenster oder Türen.

Soweit durch Vorlage von Schlussrechnungen nachgewiesen wird, dass innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 2 Jahren, beginnend mit dem Datum des ausgestellten Zuwendungsbescheides, alle anderen Gewerke saniert worden sind, höchstens 5.000,00 Euro je Objekt.

Bei energetischen Sanierungsmaßnahmen im Geschosswohnungsbau bzw. bei Mehrfamilienhäusern und vergleichbaren gemischt genutzten Objekten beträgt abweichend der Höchstbetrag der Förderung 2.500,00 Euro je Einheit/Wohnung und 20.000,00 Euro je Objekt.

Bei energetischen Fenstersanierungen müssen die Investitionen ein Mindestvolumen von vier Fenstern aufweisen. Abweichend hiervon muss mindestens ein Investitionsvolumen von 5.000,00 Euro je Antrag beantragt werden.

d) **bei der Nutzung von elektrisch angetriebenen Lastenfahrrädern anstelle des eigenen Autos Elektrisch angetriebene Lastenfahrräder, E-Bikes und Wallboxen**

- 10% der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens 500,00 Euro je Fahrrad bzw. Wallbox und maximal 1.000,00 Euro je Antragsteller.

Voraussetzung beim Lastenfahrrad ist, dass eine Zuladung von mindestens 40 kg Nutzgewicht und eine Gesamttraglast von mindestens 100 kg gegeben ist.

Bei Nachweis einer Schwerbehinderung erhöht sich der Fördersatz um 50% auf maximal 750,00 Euro je Fahrrad und höchstens 1.500,00 Euro je Antragsteller.

e) **bei der Anlegung von Gründächern auf Garagen & Dächern pauschal Gründächer**

- 50,00 Euro je m² Dachfläche, höchstens 2.000,00 Euro

Eine Kombination mit Photovoltaik-Anlagen oder solarthermischen Anlagen nach a) und b)g) ist bis zu einer Förderquote von 49 % der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten möglich.

f) Haushaltsgroßgeräte (u.a. Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Gefrierschrank etc.) mit der Energieeffizienzklasse A

- Höchstens 10% der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten und maximal 100,00 Euro je Gerät, maximal 500,00 Euro je Antragsteller

g) ~~bei solarthermischen Anlagen je nach Kollektortyp pauschal~~ Solarthermische Anlagen

- 400,00 Euro bei Flachkollektoren
- 500,00 Euro bei Röhrenkollektoren

Voraussetzung ist ein Deckungsanteil für die Warmwassererzeugung von mindestens 50% eines durchschnittlichen Haushaltes, der durch Vorlage einer Erklärung des Installationsbetriebes oder Herstellers zur Auslegung der Anlage nachgewiesen wird.

h) Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (z. B. Blockheizkraftwerke – BHKW)

- 500,00 Euro

i) ~~bei Anlagen zur Nutzung von Erdwärme bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW~~ Nutzung von Erdwärme bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW

- 1.000,00 Euro ~~bei einer~~ Erdwärmekollektor-Anlage
- 2.000,00 Euro ~~bei einer~~ Erdwärmesonden-Anlage

Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen (reversible Anlagen), erhöht sich der jeweilige Fördersatz 50% auf maximal 3.000,00 Euro je Objekt.

4.3 Ausnahmen von den vorgenannten Regelsätzen sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere bei Vorhaben mit Demonstrations- und Modellcharakter.

4.4 Sonstige Maßnahmen, insbesondere Klimaschutzveranstaltungen, können mit einem Zuschuss gefördert werden, über dessen Höhe im Einzelfall entsprechend der Bedeutung und Wirkung für den Klimaschutz entschieden wird. ~~Die beantragten Maßnahmen müssen im Stadtgebiet der Stadt Celle verbleiben und dürfen nicht über das Stadtgebiet hinaus fortgeführt werden. Vereine und Organisationen, die bereits einen Antrag an den Klimaschutzfonds der Stadt Celle gestellt haben müssen für eine bessere Bearbeitung im Rahmen der Antragsprüfung zuerst die Maßnahme des bewilligten Antrag vollständig abschließen bevor ein erneuter Antrag angenommen werden kann.~~

5. Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen von

- Natürlichen und juristischen Personen
- Eingetragenen Vereinen
- Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts

6. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses und Verhältnis zu anderen Fördermöglichkeiten

6.1 Die zu fördernden Maßnahmen müssen im Gebiet der Stadt Celle durchgeführt werden.

6.2 Die zu fördernde Maßnahme darf bei Antragstellung nicht begonnen sein und grundsätzlich erst durchgeführt werden, wenn ein Bewilligungsbescheid erteilt oder dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zugestimmt wurde. Planungs- und Beratungsleistungen, die Anforderung von Kostenangeboten sowie der Abschluss von Lieferverträgen gelten nicht als Maßnahmenbeginn nach

Satz 1. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf die nachfolgende Bewilligung eines Zuschusses zur Finanzierung der Maßnahme abgeleitet werden.

6.3 Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes, des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Fördermittel der Stadt Celle dürfen zusätzlich zu diesen Fördermitteln in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen und die gesamte Förderung 49% der zuschussfähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen möglich.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Bewilligungszeitraum (Förderperiode) für Zuschüsse aus dem Klimaschutzfonds ist das Kalenderjahr.

7.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können vom 1. Januar bis 31. Mai der jeweiligen Förderperiode (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Stadt Celle, Stabsstelle „**Steuerung und Klimaschutz**“, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle gestellt werden. Zusätzlich können die Anträge auch digital (online) **oder persönlich** eingereicht werden. Als fristgerecht gestellt gelten nur vollständige und uneingeschränkt prüfbare Anträge.

7.3 Zum Antrag gehören in der Regel folgende Angaben:

- Beschreibung der Maßnahme
- ~~Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht; bei Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und der Errichtung innovativer Heizsysteme gehört dazu auch der von einem Sachverständigen gefertigte Nachweis der voraussichtlichen Energieeinsparung und CO₂-Minderung~~
- Bei der Beantragung einer Maßnahme nach Nr. 4.2 c ist ein gefertigter Nachweis der voraussichtlichen Energieeinsparung und CO₂-Minderung durch einen Sachverständigen einzureichen
- Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote
- Deklaration von Fördermitteln, die bei anderen Stellen beantragt werden
- Schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers betroffener Grundstücke, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Anforderungen der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Celle über die Gewährung von Zuwendungen.

7.4 Der form- und fristgerechte Eingang des Antrages wird von der **GeschäftsStabsstelle** schriftlich bestätigt. Ist ein Antrag unvollständig, teilt die **GeschäftsStabsstelle** dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit und weist auf die Fristeinhaltung nach Nr. 7.2 Satz 3 hin. Auf gesonderten Antrag hin kann die **GeschäftsStabsstelle** dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Dabei ist auf den Vorbehalt nach Nr. 6.2 Satz 3 hinzuweisen. Nicht innerhalb der Antragsfrist eingehenden Anträge werden von der **GeschäftsStabsstelle** zurückgewiesen unter Verweis darauf, dass eine Förderung **im Regelfall außerhalb** der Förderperiode nicht erfolgen kann.

7.5 Die **Geschäftsstelle Stabsstelle** prüft die form- und fristgerecht eingegangenen Anträge und ordnet diese den Förderbereichen nach Nr. **3.4.2** zu.

7.6 Sofern die in der Förderperiode verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds nicht ausreichen, um zu allen form- und fristgerecht eingereichten Anträgen Zuschüsse zu gewähren, erfolgt durch die **GeschäftsStabsstelle** des Klimaschutzfonds eine Priorisierung nach den folgenden Grundsätzen:

- Photovoltaikanlagen werden grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des verfügbaren städtischen Eigenanteils des Klimaschutzfonds für eine Bezuschussung vorgesehen. Sollte das vorhandene Budget innerhalb der Förderperiode bereits aufgebraucht sein, werden

fristgerecht eingereichte **oder noch unvollständige** Anträge mit Verweis auf das aufgebrauchte Budget abgelehnt. Die Vorhaben können im Folgejahr erneut beantragt werden, sofern die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

- Für Maßnahmen der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich, einschließlich der Errichtung innovativer Heizsysteme oder Solarthermischer Anlagen, können bis zu einem Gesamtbetrag von 80% der verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds für eine Bezuschussung vorgesehen werden. Dabei werden energetische Komplettsanierungen von Gebäuden vorrangig berücksichtigt; danach verbleibende Fördermittel werden für die Bezuschussung sonstiger vorgenannter Maßnahmen entsprechend der Rangfolge ihrer Fördereffizienz (CO²-Minderung je Euro Zuschuss) vorgesehen. Grundlage für die Ermittlung der Fördereffizienz ist der mit der Antragstellung erbrachte und von der **GeschäftsStabsstelle** geprüfte Nachweis eines Sachverständigen über die voraussichtliche Energieeinsparung und CO²-Minderung.
- Sonstige Maßnahmen werden entsprechend der Rangfolge ihrer Fördereffizienz bzw. entsprechend der Bedeutung für die Innovation, die Umweltbildung oder die Verhaltensbeeinflussung breiter Bevölkerungskreise für eine Bezuschussung vorgesehen.
- Neubauten bei Wohngebäuden werden ebenfalls gefördert, sofern das Budget in der entsprechenden Förderperiode noch nicht ausgeschöpft worden ist.

7.7 Zu den gemäß nach Nr. 7.5 zugeordneten Anträgen und unter Berücksichtigung einer ggf. notwendigen Priorisierung nach Nr. 7.6 erstellt die **GeschäftsStabsstelle** eine Übersicht

- der form- und fristgerecht eingegangenen, vollständigen Anträge
- der Vorschläge der in der Förderperiode zu fördernden Maßnahmen mit Begründung zu den jeweiligen Zuschusshöhen
- der nicht für eine Bezuschussung vorgesehenen Anträge einschließlich eventueller Vorschläge ihrer Rangfolge für ein eventuelles „Nachrücken“ bei Wiederverfügbarkeit von Fördermitteln

Über die Vorschläge entscheidet der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung im zuständigen Fachausschuss des Rates.

7.8 Zur Umsetzung von Projekten mit hoher Dringlichkeit und besonderer zeitlicher Bindung kann der Verwaltungsausschuss auf Grundlage einer Empfehlung des Fachausschusses im Einzelfall eine Förderung unter Abweichung von den Verfahrensregelungen nach Nr. 7.2 bis Nr. 7.7 beschließen, soweit ausreichende Mittel des Klimaschutzfonds verfügbar sind.

7.9 Auf Grundlage der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses erteilt die **GeschäftsStabsstelle** Bewilligungsbescheide über die voraussichtlich zu gewährenden Zuschüsse. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung der Erreichung der Förderziele oder der Einhaltung von Pflichten der Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger erforderlich ist.

Zu den nicht berücksichtigten Anträgen ergeht ein Bescheid, in dem die Gründe der Nichtberücksichtigung beschrieben sind.

7.10 Nach Nr. 7.4 zurückgewiesene oder nach Nr. 7.9 nicht berücksichtigte Anträge können in nachfolgenden Förderperioden nach den dann geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle erneut gestellt werden, wenn die jeweilige Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

8. Maßnahmenumsetzung und Auszahlung des Zuschusses

8.1 Die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Fördermaßnahme ist spätestens bis zum 30. Juni des auf die jeweilige Förderperiode folgenden Jahres abzuschließen und die Umsetzung der **GeschäftsStabsstelle** schriftlich anzuzeigen.

Der bewilligte Zuschuss ist spätestens zwei Monate nach Umsetzung der Maßnahme zur Auszahlung anzufordern; bei umfangreichen Maßnahmen können entsprechend dem Maßnahmenfortschritt auch

anteilige Abschlagszahlungen angefordert werden. Im begründeten Einzelfall kann die **GeschäftStabsstelle** die vorgenannten Fristen verlängern.

Auf die Auszahlung eines nicht fristgerecht abgeforderten Zuschusses besteht kein Anspruch. Die **GeschäftStabsstelle** soll in diesem Fall den Bewilligungsbescheid nach vorheriger Anhörung zurücknehmen.

8.2 Bei der Anforderung nach Nr. 8.1 hat die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger die förderfähigen Ausgaben durch Vorlage von Rechnungen oder vergleichbaren Belegen nachzuweisen. Die Auszahlung darf erst dann erfolgen, wenn die Nachweise von der **GeschäftStabsstelle** des Klimaschutzfonds geprüft und erforderlichenfalls die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme anhand von Fotos festgestellt wurde. In Einzelfällen wird die Überprüfung vor Ort durch Inaugenscheinnahme der abgeschlossenen Maßnahme durch die Stabsstelle des Klimaschutzfonds durchgeführt.

8.3 Ist der nachgewiesene Aufwand geringer als bei der Bewilligung des Zuschusses angenommen, wird im Falle einer prozentualen Förderung der Zuschuss anteilig vermindert. Entsprechend kann bei einem gegenüber der Bewilligung höheren nachgewiesenen Aufwand der Zuschuss anteilig erhöht werden, soweit aus der jeweiligen Förderperiode noch nicht verbrauchte oder gebundene Mittel des Klimaschutzfonds verfügbar sind. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit bei geänderten Kosten eine Förderung zum Höchstbetrag erfolgt.

8.4 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden und ist zurückzuzahlen, wenn von Zuschussempfängerinnen oder Zuschussempfängern Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Förderrichtlinien verstoßen wird.

8.5 Nicht als Zuschüsse abgeforderte Mittel werden der nachfolgenden Förderperiode als verfügbare Mittel des Klimaschutzfonds zugeführt.

9. Übergangsregelungen

9.1 Diese Förderrichtlinien treten zum **01.01.2023 01.01.2026** in Kraft. Mit Ablauf des **31.12.2022 31.12.2025** treten die Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle vom **08.12.2022** außer Kraft.

9.2 Im vorherigen Haushaltsjahr nicht verbrauchte oder nicht durch Bewilligungsbescheid oder Förderzusage der Stabsstelle gebundene Mittel des Klimaschutzfonds werden als verfügbare Mittel der nachfolgenden Förderperiode zugewiesen.

Celle, den **08.12.2022 03.12.2025**

Gez. Dr. Nigge

(Dr. Jörg Nigge)

Oberbürgermeister

Absender

Stadt Celle
 Stabsstelle Steuerung und Klimaschutz
 Am Französischen Garten 1
 29221 Celle

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Klimaschutzfonds Celle

1. Antragsteller /Eigentümer	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

2. Bankverbindung	
Bank	
IBAN	
BIC	

3. Maßnahme	

Projektort (Straße, Hausnr.): _____

Ein, - Zweifamilienhaus Mehrparteienhaus Geschäftshaus /Vereinsgebäude

energetische Vollsanierung

Photovoltaikanlage

energetische Teilsanierung

Erdwärmepumpe

Holzpellets / Holzhackschnitzel

Kamin mit Warmwassererzeugnis

Abluftwärmerückgewinnungsanlage

Veranstaltung / Bildung

E-Mobilität

Gründächer

innovatives Heizsystem mit Begründung der Innovation

4. Betrag der Gesamtkosten /beantragte Zuwendungen	
Gesamtausgaben :	
Betrag der Zuwendung gem. der Förderrichtlinien der Stadt Celle	

5. Finanzierungsplan		
1.	Eigenmittel	€
1.1	Rücklagen / Eigenkapital	
1.2	Spenden, Mitgliedsbeiträge	

2.	Zuwendung Dritter (sofern beantragt)	€
2.1	Förderung BaFa	
2.2	Förderung NBank	
2.3	Förderung KfW	
2.4	Förderung von :	

6. Ausgaben (Kalkulation)	
Einmalige Sachkosten (Herstellung /Planung/Material)	€

Veranstaltungskosten (nur für Veranstaltung/Bildung auszufüllen)	€

Sonstige Kosten	€

7. Begründung der Maßnahme

8. Checkliste für die Abgabe der Vollständigkeit bei Antragstellung

- CO²- Ersparnisse durch einen Energieberater/ oder Sachkundigen
- Verbindliches Angebot der beantragten Maßnahme
- Dreiseitiger Antrag
- Nachfolgende Erklärung zum Förderantrag wurde vollständig ausgefüllt und unterschrieben

9. Erklärungen (unbedingt ausfüllen, da der Antrag sonst als unvollständig gilt)

Die/Der Antragsteller/in erklärt,

- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und auch vor Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht begonnen wurde
- dass sie/er zum Vorsteuerabzug
 - berechtigt ist und dies berücksichtigt hat
(Angaben ohne Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer)
 - nicht berechtigt ist (Privatpersonen)
- dass sie/er weitere Zuschüsse öffentlicher Stellen
 - beantragt hat oder noch beantragen wird
 - nicht beantragt hat und auch nicht beantragen wird
- dass sie/er die Förderrichtlinien der Stadt Celle für die Zuwendungen aus den Klimaschutzfonds gelesen und verstanden hat
- dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind

Ort, Datum

Unterschrift

Stadt Celle
Stabsstelle Klimaschutz
Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Absender

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Klimaschutzfonds Celle

1. Antragsteller /Eigentümer	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Geburtsdatum	
Steueridentifikationsnummer	

2. Bankverbindung	
Bank	
IBAN	
BIC	

3. Maßnahme

Projektort (Straße, Hausnr.): _____

Ein-, -Zweifamilienhaus Mehrparteienhaus Geschäftshaus /Vereinsgebäude

energetische Vollsanierung

Photovoltaikanlage

energetische Teilsanierung

Erdwärmepumpe

Haushaltsgroßgeräte

Veranstaltung / Bildung

E-Mobilität

Gründächer

Holzpellets / Holzhackschnitzel

Abluftwärmerückgewinnungsanlage

Kamin mit Warmwassererzeugnis

Sonstiges

innovatives Heizsystem mit erneuerbaren Energien

4. Betrag der Gesamtkosten / beantragte Zuwendungen	
Gesamtausgaben :	
Betrag der Zuwendung gem. der Förderrichtlinien der Stadt Celle:	

5. Finanzierungsplan	
5.1	Eigenmittel
5.2	Spenden, Mitgliedsbeiträge

6. Zuwendung Dritter (sofern beantragt)	
6.1	Förderung BaFa
6.2	Förderung NBank
6.3	Förderung KfW
6.4	Förderung von :

7. Veranstaltungskosten (nur für Veranstaltung/Bildung auszufüllen)	€

8. Sonstige Kosten	€

9. Begründung der Maßnahme

10. Checkliste für die Abgabe der Vollständigkeit bei Antragstellung

- Nur bei Sanierungen: CO²- Ersparnisse durch einen Energieberater/ oder Sachkundigen
- Verbindliches Angebot der beantragten Maßnahme
- Dreiseitiger Antrag
- Nachfolgende Erklärung zum Förderantrag wurde vollständig ausgefüllt und unterschrieben

11. Erklärungen (unbedingt ausfüllen, da der Antrag sonst als unvollständig gilt)

Die/Der Antragsteller/in erklärt,

- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und auch vor Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht begonnen wurde
- dass sie/er zum Vorsteuerabzug
 - berechtigt ist und dies berücksichtigt hat
(Angaben ohne Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer)
 - nicht berechtigt ist (Privatpersonen)
- dass sie/er weitere Zuschüsse öffentlicher Stellen
 - beantragt hat oder noch beantragen wird
 - nicht beantragt hat und auch nicht beantragen wird
- dass sie/er die Förderrichtlinien der Stadt Celle für die Zuwendungen aus den Klimaschutzfonds gelesen und verstanden hat
- dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind

Ort, Datum

Unterschrift